

SATZUNG
DER STADT BARGTEHEIDE
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7
- NEUAUFSTELLUNG -

Gebiet: Alte Landstraße, gerade Nrn. 48 bis 68, Hasselbusch, gerade Nrn. 2 bis 48, Jersbeker Straße, ungerade Nrn. 17 bis 35, Amselweg, beidseitig, Meisenweg, beidseitig, Starenweg, beidseitig, Flederbusch, beidseitig

TEIL B - TEXT

1.0 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (9 ABS. 1 Nr.1 BauGB)

- 1.1 Für alle allgemeinen Wohngebiete sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist die bestimmte Art der Nutzung „Nicht störende Handwerksbetriebe“ nur als Ausnahme zulässig.
- 1.2 Im besonderen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen „Vergnügungsstätten“ und „Tankstellen“ nicht zulässig.

- * 1.3 In den südlichen eingeschossigen überbaubaren Bereichen der Reihenhausanlagen „Vogelsiedlung“ (Reihenhauszeilen am Amselweg, am Starenweg und am Meisenweg s. Planzeichnung) sind ausschließlich Wintergärten zulässig.



2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS.1 Nr.2 BauGB + § 22/23 BauNVO)

- 2.1 An den Grenzen zwischen den einzelnen Reihenhäusern sind Baulinien festgesetzt, an die gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO angebaut werden muß. In allen Baugebieten sind Abweichungen bis zu 1.50 m x 1.50 m von den Baulinien und Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind. Dabei sind die Abweichungen beschränkt auf unwesentliche Gebäudeteile (Treppenhäuser, Vordächer, Erker, Balkone oder Licht-Fenstererker).

- 2.2 Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind Baukörperlängen bis 70m zulässig, sonst gelten die Regeln der offenen Bauweise.

3.0 GARAGEN/STELLPLÄTZE (§ 9 ABS.1 Nr.4 BauGB teilweise in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB)

- 3.1 Die festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze, Gemeinschaftsgaragen und die Gemeinschaftstiefgarage in der Reihenhausanlage „Am Hasselbusch“ gelten zu Gunsten der Nutzer der Gebäude Hasselbusch gerade Nr. 8 bis Nr. 8y und Nr. 10 bis Nr. 10z. und die festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze und die Gemeinschaftsgaragen in der Reihenhausanlage „Vogelsiedlung“ gelten zugunsten der Grundstücke beidseitig Amselweg, beidseitig Starenweg und beidseitig Meisenweg. Die festgesetzte Stellplatzanlage auf dem Flurstück 92/8 gilt zugunsten der Nutzer der auf dem Flurstücks 92/5 liegenden Gebäude.

Garagen und Stellplätze sind in den beiden Reihenhausanlagen nur innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig. Die Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sowie die Garagenzufahrten sind mit einem Fugenanteil von 30-40% aufzupflastern oder als Schotterrasenfläche anzulegen.

- 3.2 In den WA-Gebieten, die nicht zur Reihenhausanlage „Am Hasselbusch“ gehören (s. 3.1) sind Stellplätze gem. § 12 Abs.6 BauNVO auf den Grundstücksflächen zulässig, sofern sie eine Höchstzahl von 5 Stück in Reihe nicht überschreiten. Nach maximal 5 Stellplätzen hat eine mindestens 2m breite, gärtnerisch gestaltete Unterbrechung zu erfolgen. Die Carport- und Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sowie die Garagenzufahrten sind mit einem Fugenanteil von 30-40% aufzupflastern oder als Schotterrasenflächen anzulegen.

4. Nebengebäude- und anlagen § 14 BauNVO

- 4.1 Im Bereich der Reihenhausanlage „Am Hasselbusch“ (Gebäude Hasselbusch gerade Nr. 8 bis Nr. 8y und Nr. 10 bis Nr. 10z) ist das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen u.ä. sowie Veranden, Windfänge oder Vordächer nicht zulässig. Im Bereich der Reihenhausanlage „Vogelsiedlung“ der Straßen Amselweg, Meisenweg und Starenweg ist die Errichtung von Nebenanlagen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen in einer Größe von max. 10 m²/ Grundstück zulässig. Zur Errichtung der Nebenanlagen sind die Materialien Zement, Blechplatten und Steine nicht zulässig.

5.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 ABS.1/25A+B)

- 5.1 An allen Stütz- und Wandflächen der Gemeinschaftstiefgarage und Gemeinschaftsgaragen und Nebengebäuden ist eine Fassadenbegrünung vorzusehen.
- 5.2 In allen Baugebieten sind die Vorgartenflächen der Baugrundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. deren gedachter Verbindungen oder deren gedachter Verlängerungen bis an die Grundstücksgrenze gärtnerisch gestaltet zu erhalten.

6.0 SICHTDREIECKE

- 6.1 In den gem. § 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB festgesetzten Sichtdreiecken dürfen Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,70m nicht überschreiten.

7.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

- 7.1 Die Sockelhöhen der Gebäude entlang öffentlicher Verkehrsflächen werden mit maximal 0,70m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Für rückwärtig liegende Grundstücke wird das zugehörige Straßenniveau über den jeweiligen Bereich des GFL-Rechtes bestimmt, auch hier sind nur Sockelhöhen bis maximal 0,70m Höhe über dem zugehörigen Niveau zulässig.

8.0 IMMISSIONSSCHUTZ

- 8.1 Bezogen auf B 434 und K 56 sind Schlafräume und Außenwohnbereiche wie folgt zu orientieren:

- für die erste Gebäudereihe entlang von B 434 und K 56 zu den straßenabgewandten Fronten,
- für die Gebäude auf den Flurstücken 10/56 bis 10/59, 10/82, 22/6 und 79/12 zu den straßenabgewandten Fronten oder zu den Seitenfronten.

Darüber hinaus sind Schlafräume und Außenwohnbereiche bezüglich der Gebäude auf den Flurstücken 24/121 und 24/122 zu den Gebäudewestseiten hin zu orientieren.

Ersatzweise sind passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Für die Dimensionierung sind folgende Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 zugrunde zu legen:

LPB III: für Straßen- und Seitenfronten der Gebäude Alte Landstraße 66b und 68, für Seitenfronten der Gebäude Jersbeker Straße 19a bis 33, für die der Jersbeker Straße und der Alten Landstraße zugewandten Fronten der Gebäude auf den Flurstücken 10/56 bis 10/59, 10/82, 122/6, 24/122 und 79/12 sowie für die dem Amselweg zugewandten Fronten der Gebäude auf den Flurstücken 24/121 und 24/122

LPB IV: für Straßen- und Seitenfronten der Gebäude Alte Landstraße 52 bis 66a, für Seitenfronten der Gebäude Alte Landstraße 48 bis Jersbeker Straße 19 und für Straßenfronten der Gebäude Jersbeker Straße 19a bis 33

LPB V: für Straßenfronten der Gebäude Alte Landstraße 48 bis Jersbeker Straße 19

Die folgende Tabelle enthält die Anforderungen an das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß erf. R_{w,res} der Außenbauteile:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
III	35 db	30 dB
IV	40 dB	35 dB
V	45 dB	45 dB

Werden Fenster von Schlafräumen an Gebäudefronten angeordnet, für die passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind, dann sind diese mit entsprechend schallgedämpften Lüftungen zu versehen.

Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen, bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Technischen Baubestimmungen (Einführung der DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109, Erlaß des Innenministers vom 15.11.1990, - IV850a-516.533.11-, Amtsbl. Schl.-H. 1990 Nr. 48/49, S. 666) zu führen.

9.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS.4 BauGB I.V. MIT § 92 ABS.1 LBO)

- 9.1 Alle Hauptgebäude sind mit einem Satteldach oder Krüppelwalm zu versehen. Die konstruktive Höhe der Drempel wird mit maximal 0,60m Höhe festgesetzt. Die Dachneigung ist in der Reihenhausanlage „Vogelsiedlung“ mit 25° - 35°, den zugehörigen Wintergärten mit 20°-35° und in den anderen Baugebieten mit 35° - 48° festgesetzt. Bei Nebengebäuden- und anlagen sind flachere Dachformen möglich, wobei alle Flachdächer (-10°), sofern nicht als Terrassen genutzt, zu begrünen sind.
- 9.2 Zur Dacheindeckung dürfen nur Dachpfannen oder Dachsteine im Farbton rot/rotbraun entsprechend der Dacheindeckung der vorhandenen Gebäude verwendet werden.
- 9.3 Die einzelnen Wintergärten in den WR-Gebieten der „Vogelsiedlung“ sind durch gemauerte Wandscheiben vollständig voneinander zu trennen. Alle übrigen Außenwandflächen sind mit ausschließlich stehenden Fensterformaten zu verglasen.
- 9.4 Als Einfriedigung an der Straßengrenze der Reihenhausgrundstücke sind feste Zäune bis maximal 0.70m Höhe über dem Bezugspunkt und lebende Hecken zulässig. Im Falle der Einfriedigung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ausschließlich eine Hecke zu verwenden. Zusätzlich kann in der Höhe der Hecke ein Zaun gesetzt werden.

* Die gekennzeichneten Änderungen erfolgen in Aufnahme der Hinweise der Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 15.03.1999

Aktenzeichen: 60/22-62.006 (7-neu)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

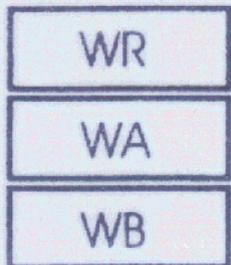
ERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGE

I FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 1-11 BauNVO



REINE WOHNGEBIETE

§ 3 BauNVO

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BauNVO

BESONDERE WOHNGEBIETE

§ 4a BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 16 BauNVO

0,5

GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

GRZ 0,25

GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

GR

MAXIMALE GEBÄUDEGRUNDFLÄCHE IN QUADRATMETERN

GF

MAXIMALE GESCHOSSFLÄCHE IN QUADRATMETERN

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND

SD/KWD

SATTELDACH/KRÜPPELWALMDACH

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

a

ABWEICHENDE BAUWEISE

o

OFFENE BAUWEISE



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE



BAULINIE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG
MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND
PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
POLIZEI

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN BE-
SONDERER ZWECKBESTIMMUNG



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



FUSSGÄNGERBEREICH



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



EINFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB



ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

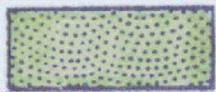
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB



UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



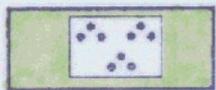
GRÜNFLÄCHE



PRIVAT



ÖFFENTLICH



PARKANLAGE



SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB



ANPFLANZEN VON BÄUMEN



ERHALTUNG VON BÄUMEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

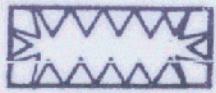


UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZ-
UNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

SONSTIGE PLANZEICHEN



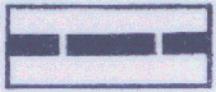
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN, GEMEINSCHAFTSGARAGEN, -STELLPLÄTZE, GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN §9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - SICHTDREIECK - §9 Abs.1 Nr.10 BauGB *



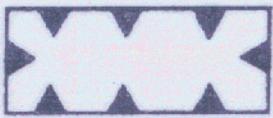
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, DER STADT BARGTEHEIDE, DER VERSORGUNGSTRÄGER, DER ANLIEGER SOWIE GGF. FÜR DIE ALLGEMEINHEIT § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES §9 Abs.7 BauGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER DES MASSES DER NUTZUNG §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES UND ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN LÄRMPEGELBEREICHE § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB

84
40

FLURSTÜCKSNUMMERN

10 b

HAUSNUMMERN



FLÄCHEN MIT GLEICHEM MASS, ART UND NUTZUNG *



FORTFALLEN VON BÄUMEN



II

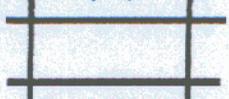
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



GEPLANTE GEBÄUDE



FLURSTÜCKSGRENZEN



SCHNITTLINIE



SICHTDREIECK



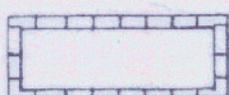
FRISTRICHTUNG



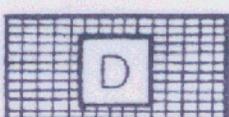
TEILAUFPFLASTERUNG IM EINMÜNDUNGSBEREICH

III

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



UMGEBUNGSSCHUTZBEREICH ZUM KULTURDENKMAL KIRCHE



KULTURDENKMALE NACH § 5 UND § 6 DENKMALSCHUTZGESETZ KIRCHE

VERFAHREN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 4.3.1998 / 2.9.1998 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 Neuaufstellung, für das Gebiet Alte Landstraße, gerade Nrn. 48 bis 68, Hasselbusch, gerade Nrn. 2 bis 48, Jersbeker Straße, ungerade Nrn. 17 bis 35, Amselweg beidseitig, Meisenweg beidseitig, Starenweg beidseitig, Fliederbusch beidseitig, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am 10.2.1994.

- 1a) Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarer Tageblatt“ am 14.4.1997 erfolgt.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist durch eine öffentliche Einwohnerinformation am 21.12.1994 durchgeführt worden.
- 1c) Die benachbarten Gemeinden sind mit Schreiben vom 09.04.1997 / 25.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Der Magistrat* hat am 17.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.4.1997 bis zum 23.5.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die 1. öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.4.1997 in dem „Stormarer Tageblatt“ - ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9.4.1997 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
- 1f) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.9.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 10.12.1997 bis zum 12.1.1998 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die 2. öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 1.12.1997 im Stormarer Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1h) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 4.3.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1i) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der 2. öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 17.6.1998 bis zum 20.7.1998 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die 3. öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 8.6.1998 in dem „Stormarer Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1j) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.9.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1k) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 4.3.1998 / 2.9.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 4.3.1998 / 2.9.1998 gebilligt.

Bargteheide, den 14. DEZ. 1998

-Der Bürgermeister-



- 2) Der katastermäßige Bestand an 2.1. DKT. 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 14. DEZ. 1998

-Der Bürgermeister-



- 3) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB am 16.4.98 dem Landrat des Kreises Stormarn Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 1.3.99 Az. 60122-62.006 (7-nen) erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Bargteheide, den 26. APR. 1999

-Der Bürgermeister-



- 4) Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom behoben. Die Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom Az.: bestätigt.

Stadt Bargteheide, den

- Der Bürgermeister -

- 5) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Bargteheide, den 26. APR. 1999

-Der Bürgermeister-



- 6) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.5.99 durch Abdruck in dem „Stormarer Tageblatt“ - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 4.5.99 in Kraft getreten.

Stadt Bargteheide, den 05. MAI 1999

-Der Bürgermeister-

